

Satzung der Stadt Nürnberg über die Tiefe der Abstandflächen (Abstandsflächensatzung – AFS)

Vom 11. Juli 2016 (Amtsblatt S. 219)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelung abweichender Abstandflächen
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Regelung abweichender Abstandflächen

(1) In den in Abs. 2 bezeichneten Gebieten wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m beträgt.

(2) Diese Satzung gilt in:

1. unbeplanten Gebieten und
2. Gebieten mit Bebauungsplänen, jedoch nicht,
 - a) soweit sich in Bebauungsplänen, deren Entwurf nach dem 01.06.1994 öffentlich ausgelegt wurde, Grenz- und Gebäudeabstände aus städtebaulichen Festsetzungen ergeben oder
 - b) soweit dort Maße für die Tiefe von Abstandflächen festgesetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.